

Stiftungsurkunde

Der unterzeichnete Walter Roost, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Thun,

beurkundet hiermit,

dass heute vor ihm erscheinen die ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Herren

1.

Armin Hodler

von Gurzelen, Fürsprecher in Bern, Laupenstrasse 19,

- und -

2.

Dr. Karl Wiss

von Baden (Aargau), Kantonschemiker in Aarau.

Diese erklären:

Art. 1.

Verschiedene Organisationen der Schweiz. Lebensmittelindustrie und des Schweiz. Lebensmittelhandels, alle hier vertreten durch den Präsidenten der Zentralstelle Schweiz. Lebensmittelimporteure "Cibaria", Herrn Fürsprecher Armin Hodler, vorbezeichnet,

- sowie -

der Verband der Stadt- und Kantonschemiker der Schweiz, vertreten durch dessen gegenwärtigen Präsidenten, Herrn Dr. Karl Wiss, in Aarau, vorbezeichnet,

errichten unter dem Namen

Professor J. Werder-Stiftung

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff Z.G.B., mit Sitz in Bern Art. 56 Z.G.B. und sie widmen dieser Stiftung ein Vermögen von Fr. 25'000.-- in Worten: Fünfundzwanzigtausend Franken.

Art. 2.

Diese Stiftung bezweckt, aus dem Zinsertrag des Stiftungsvermögens die Verabfolgung einer Werder-Medaille, sowie eines vom Stiftungsrat jeweils festzusetzenden Werder-Preises und einer Urkunde an solche Personen schweizerischer Nationalität, die sich auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie ausgezeichnet, oder in anderer Weise grosse Verdienste um die Kontrolle, Gesetzgebung oder Technologie der Lebensmittel erworben haben.

Die Werder-Medaille kann ausnahmsweise auch an ausländische Forscher verliehen werden.

Aus dem Zinsertrag des Stiftungsvermögens sind ebenfalls die Verwaltungskosten der Stiftung zu decken.

Art. 3.

Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus einem bei der Schweiz. Volksbank in Bern zur Verfügung der Stiftung gestellten Bankguthabens im Betrage von Fr. 25'000.--Wert heute.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen vermehrt werden.

Art. 4.

Einziges Organ der Stiftung ist der aus 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Aus einem Vertreter des Verbandes der Kantons- und Stadt-Chemiker der Schweiz, z.Z. Herrn Dr. Karl Wiss in Aarau;
- b. Aus einem Vertreter der schweizerischen Wirtschaftsverbände des Lebensmittelsektors, z.Z. Herrn Fürsprecher Armin Hodler in Bern;
- c. Aus dem Chef der Sektion für Lebensmittelkontrolle des eidg. Gesundheitsamtes, z.Z. Herrn Professor Dr. Otto Högl in Bern;
- d. Aus zwei Vertretern der Schweiz. Hochschulen, z.Z. Herren Professor Dr. Rudolf Signer, Bern und Professor Dr. Marcel Bornand in Lausanne.

Art. 5.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich nötigenfalls selbst.

Er entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen, namentlich über die Verwaltung des Vermögens und die Verleihung der Werder-Medaille sowie des Werder-Preises endgültig. Er wird ein Reglement mit Ausführungsbestimmungen für die Verleihung der Werder-Medaille aufstellen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Er versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 6

Das Stiftungsvermögen ist mündelsicher anzulegen und sein Bestand soll, wenn irgend möglich, nicht vermindert werden.

Art. 7.

Die Stiftung tritt mit dem heutigen Tag in Wirksamkeit.

Art. 8.

Aufsichtsbehörde dieser Stiftung ist der Gemeinderat der Stadt Bern.

-. -

Diese Stiftungsurkunde ist 5-fach auszufertigen, je ein Doppel für den Präsidenten des Vorstandes der Kantons- und Stadt-Chemiker der Schweiz, Herrn Dr. Karl Wiss, Herrn Fürsprecher Armin Hodler, für die von ihm vertretenen Verbände, den Chef der Sektion für Lebensmittelkontrolle des eidg. Gesundheitsamtes in Bern, das Handelsregisteramt von Bern und den Gemeinderat der Stadt Bern als Aufsichtsbehörde.

-. -

Gegenwärtige Urkunde wird durch den unterzeichneten Notar den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen eingangsgenannten Komparenten, Herrn Fürsprecher Armin Hodler und Herrn Dr. Karl Wiss wörtlich vorgelesen. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Rathaus in Bern, am einundzwanzigsten Oktober Tausendneunhundertvierundvierzig

d.d. 21. Oktober 1944

Für die Stifterin:

sig. Hodler.

sig. Dr. Wiss.

Der beurkundende Notar:

sig. Walter Roost, Notar.

Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift genau überein und dient dem Präsidenten des Vorstandes der Kantons- und Stadt-Chemiker der Schweiz als Beweismittel.



Walter Roost,
Notar.

Bescheinigung